

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Bad Kissingen GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den *Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung* (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 26. Oktober 2006 - BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2477 ff.

- gültig ab dem 05.05.2007 -

1. Netzanschluss (§ 5 - § 9 NAV)

- 1.1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der von der Stadtwerke Bad Kissingen GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.2. Die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen wird.
- 1.3. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Bad Kissingen GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach tatsächlichem Aufwand.

Darüber hinaus erstattet der Anschlussnehmer der Stadtwerke Bad Kissingen GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

- 1.4. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der Vorgaben der Stadtwerke Bad Kissingen GmbH in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen.
- 1.5. Die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

- 2.1. Die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH erhebt von dem Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorenstationen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.
- 2.2. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten.
- 2.3. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht und dadurch eine Veränderung am Netzanschluss erforderlich wird.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach Ziffer 2.1 und 2.2.

- 2.4. Wird vor dem 01.07.2007 ein Netzanschluss an eine Verteileranlage hergestellt, die vor dem 08.11.2006 errichtet oder mit deren Errichtung vor dem 08.11.2006 begonnen worden ist und ist der Netzanschluss ohne Verstärkung der Verteileranlage möglich, so bemisst sich der Baukostenzuschuss nach Ziffer 1 der Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Bad Kissingen GmbH zur "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden" (AVBEItV) in der Fassung vom 01.01.1982.

Der Baukostenzuschuss beträgt abweichend davon 50 % der ansetzbaren Kosten.

3. Fälligkeit

Die Netzanschlusskosten sowie der Baukostenzuschuss werden bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

4. Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen (§ 9 Abs. 2, § 11 Abs. 5 NAV)

Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

Bei größeren Objekten kann die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilanlagen verlangen.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch (gemäß § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 5 NAV) bleibt unberührt.

5. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

5.1. Die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH oder deren Beauftragte schließen die elektrische Anlage an das Niederspannungsnetz an (Inbetriebsetzung). Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der Stadtwerke Bad Kissingen GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke, zu beantragen.

5.2. Die Kosten der Inbetriebsetzung werden dem Anschlussnehmer mit dem Weiterverrechnungssatz für 1 Monteurstunde in Rechnung gestellt.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so wird hierfür jeweils der Weiterverrechnungssatz für 1 Monteurstunde in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für sonstige, vergebliche Inbetriebsetzungsversuche, soweit der Kunde diese zu vertreten hat.

5.3. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.

6. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen der Stadtwerke Bad Kissingen GmbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen, sind in den Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz der Stadtwerke Bad Kissingen GmbH festgelegt. Der vollständige Wortlaut der Technischen Anschlussbedingungen liegt allen bei der Stadtwerke Bad Kissingen GmbH eingetragenen Elektro-Installateuren vor. Er kann ferner bei der Stadtwerke Bad Kissingen GmbH eingesehen werden und wird auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

7. Zahlungsverzug (§ 23 NAV)

Die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH berechnet bei Zahlungsverzug gemäß § 23 Abs. 2 NAV

- a. für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) 5,00€
- b. für jede Einziehung rückständiger Zahlungen durch einen Beauftragten die entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand.

8. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NAV)

a. Für die Unterbrechung sowie Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung während der regulären Arbeitszeit wird jeweils der Weiterberechnungssatz für eine 1 Monteurstunde berechnet.

b. Für die Unterbrechung sowie Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

9. Umsatzsteuer

Die Berechnung der vom Kunden zu zahlenden Beträge erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

Die unter Ziffer 7 aufgeführten Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges sowie die Kosten der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß Ziffer 8 unterliegen nicht der Umsatzsteuer.